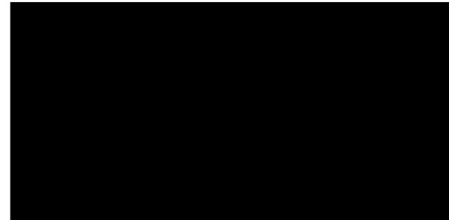





Brüssel, 5.11.2020  
C(2020) 7755 final



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHE KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER  
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001<sup>1</sup>**

**Betr: Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2020/3826**

Sehr geehrte(r) 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 5. August 2020, die am 5. August 2020 registriert wurde und mit der Sie einen Zweit Antrag auf Dokumentenzugang gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> (nachfolgend „Verordnung 1049/2001“) stellen.

In Ihrem Erstantrag vom 24. Juni 2020 beantragten Sie Zugang zu:

1. ‘Dokumente in denen Deutschland darlegt warum an dem Sprachtest festgehalten werden sollte.
2. Dokumente aus denen hervorgeht ob die EU-Kommission im weiteren Verlauf überprüft hatte, ob die Härtefallklausel in Deutschland tatsächlich zur Anwendung gelangt und wenn nicht, Information warum keine Überprüfung erfolgt
3. bei welcher Stelle (mit Kontaktdaten) eine entsprechende Überprüfung bzw. Wiederaufnahme/Neuaufnahme des/eines Vertragsverletzungsverfahrens angeregt werden kann‘

---

<sup>1</sup> Amtsblatt L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

<sup>2</sup> Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Mit Schreiben vom 4. August 2020 ermittelte die Generaldirektion Migration und Inneres vier Dokumente, die in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen. Nach Konsultation der deutschen Behörden zur Freigabe der von ihnen stammenden Dokumente gewährte die Generaldirektion Migration und Inneres uneingeschränkten Zugang zu den angeforderten Dokumenten. Darüber hinaus gab die Generaldirektion Migration und Inneres Erläuterungen zu den Punkten 2 und 3 Ihres Antrags.

In Bezug auf den Teil Ihres Antrags, in dem Sie Zugang beantragt haben zu, ich zitiere : *'[D]okumente aus denen hervorgeht ob die EU-Kommission im weiteren Verlauf überprüft hatte, ob die Härtefallklausel in Deutschland tatsächlich zur Anwendung gelangt'*, teilte Ihnen die Generaldirektion Migration und Inneres mit, dass sie keine Dokumente ermitteln konnte, die unter Ihren Antrag fallen.

In Ihrem Zweitantrag stellen Sie das Fehlen von Dokumenten zu diesem Teil Ihres Antrags in Frage.

Auf der Grundlage Ihres Zweitantrages hat die Europäische Kommission erneut eingehend geprüft, ob bestehende Dokumente unter Ihren Antrag fallen. Nach dieser erneuten Prüfung kann ich bestätigen, dass die Kommission kein in ihrem Besitz befindliches Dokument ermittelt hat, das unter Ihren Antrag fallen würde.

Darüber hinaus stelle ich fest, dass die Generaldirektion Migration und Inneres im ersten Antwortschreiben das Fehlen solcher Dokumente erläutert hat.

Wie aus Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 hervorgeht, bezieht sich das dort verankerte Recht auf Dokumentenzugang nur auf die von dem Organ erstellten oder bei ihm eingegangenen, existierenden Dokumente, die sich in seinem Besitz befinden.

Angesichts der Tatsache, dass kein derartiges Dokument ermittelt wurde, ist die Europäische Kommission nicht in der Lage, Ihren Antrag zu erfüllen.

Abschließend weise ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hin, nämlich Klageerhebung vor Gericht oder Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 263 bzw. 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit freundlichen Grüßen,

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

Entsch.  
EUROPAISCHE KOMMISSION

Generalsekretärin